



**Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie  
Federal Ministry of the Environment,  
Youth and Family  
Präsidialabteilung 1**

Österreich/Austria; A-1010 Wien/Vienna, Stubenbastei 5

**T E L E F A X**

An/To	Präsidium des Nationalrats Parlament
Fax	401 30 - 2345
Datum/Date	Freitag, 07. Februar 1997
Von/From	Mag. Radovan
Telefon/Phone	..43/1/515 22 - 1635
Fax	..43/1/515 22 - 7332

...GE/19. 97  
 Datum: 10. FEB. 1997  
 Verteilt: M. 2. 97  
 D. Labrada

Seitenanzahl/Number of pages (incl. cover):

Betreff/Concerning:

**Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird;**



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie  
PRÄSIDIUM

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (0222) 515 22  
Fax : 7332  
DVR : 0441473  
Abteilung : Präsidialabteilung 1  
Sachbearbeiter/in : Radovan  
Durchwahl : 1635

An das  
Präsidium des Nationalrats  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Wien, am 4. Februar 1997  
Zl. 61 1530/20-Präs.1/96

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem die Gewerbeordnung 1994  
geändert wird; Begutachtung**

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie erlaubt sich, in der Anlage eine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten unter GZ 32.830/122-III/A/1/96 übersandten ggst. Entwurf zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

Thomasitz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie  
PRÄSIDIUM

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (0222) 515 22  
Fax : 7332  
DVR : 0441473  
Abteilung : Präsidentsabteilung I  
Sachbearbeiter/in : Radovan  
Durchwahl : 1635

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten  
Stubenring 1  
1011 Wien

Wien, am 4. Februar 1997  
Zl. 61 1530/20-Präs.1/96

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
die Gewerbeordnung 1994 geändert wird;  
Begutachtung**

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bezieht sich auf das do. Schreiben vom 20. Dezember 1996, GZ. 32.830/122-III/A/1/96, und nimmt zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzlich hält das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie für den Umweltbereich als Kernaussage fest, daß die geplante Liberalisierung der Gewerbeordnung unter Betrachtung der wirtschaftlichen Aspekte (Deregulierung, Verwaltungsvereinfachung, Kostensenkung sowohl im Bereich der Verwaltung als auch für die Unternehmen etc.) befürwortet wird. Zudem sind neben den wirtschaftlichen Effekten gleichzeitig auch die Auswirkungen auf die Umwelt mit ins Kalkül zu ziehen, d.h. die beabsichtigte Liberalisierung darf nicht zu einer Herabsetzung der Umweltstandards führen.

Die Erleichterung des Zugangs zum Gewerbe sowie die Reduzierung der Zahl der Gewerbe mit dem Ziel der Ausweitung der Beschäftigungspotentiale und Erhöhung der Flexibilität der ArbeitnehmerInnen findet aus der Sicht des Umweltschutzes Unterstützung.

Zu § 123 c des Entwurfes:

Es sollte geprüft werden, ob der Ausdruck „hochgiftig“ nicht durch die auch im europäischen Chemikalienrecht verwendeten Begriffe „sehr giftig“ und „giftig“, die beide im Chemikaliengesetz (ChemG), BGBl. Nr. 326/1987, definiert sind, ersetzt werden kann.

**Zu § 123 d des Entwurfes:**

Im Hinblick darauf, daß eine Verordnung über verbotene „hochgiftige“ Gase gemäß der geltenden Gewerbeordnung nicht erlassen ist (in diesem Bereich stehen derzeit lediglich einige Regelungen aus den Jahren 1919 bis 1941, die mit der GewO 1974 auf Gesetzesstufe gehoben worden sind, in Geltung), weiters daß solche Verbote bzw. Beschränkungen auch gemäß § 14 ChemG (u.a. im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsminister) erlassen werden könnten, und insbesondere im Hinblick darauf, daß durch die Harmonisierung (EU-RL steht unmittelbar vor der Kundmachung) des Bereiches „Biozide“ zukünftig Schädlingsbekämpfungsmittel generell zulassungspflichtig werden, wäre **§ 123 d ersatzlos zu streichen.**

Allenfalls könnte dann bei den Erläuterungen zu § 123 c der folgende Hinweis ergänzt werden:

„Die Zulässigkeit der Verwendung gefährlicher Stoffe oder gefährlicher Zubereitungen, insbesondere sehr giftiger oder giftiger Gase, durch Schädlingsbekämpfer bestimmt sich nach den hierfür maßgeblichen Vorschriften, in erster Linie betreffend Chemikalien sowie Biozide.“

Eine Gleichschrift in 25-facher Ausfertigung wird dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet. Im Sinne eines Telefonats mit Herrn Ministerialrat Dr. Malousek wird eine den Jugend- und Familienberich betreffende Stellungnahme bis 10. Februar 1997 nachgereicht.

Für den Bundesminister:

Schreiber

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

